



**Gemeinde Unlingen  
Landkreis Biberach**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

**- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 25,00 €.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle  | 60,00 €    |
| 2. für die Überlassung eines Reihengrabes<br>von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren  | 500,00 €   |
| von Personen unter 10 Jahren   | 250,00 €   |
| 3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten   |            |
| a) für ein Doppelgrab  | 1.200,00 € |
| b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer<br>einer Nutzungsperiode  | 1.200,00 € |
| c) für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig<br>nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungs-<br>dauer.  |            |
| 4. für die Überlassung eines Urnengrabes zur Beisetzung einer Urne<br>bei der Bestattung von weiteren Urnen, wenn sich dadurch die<br>Belegungszeit ändert, anteilig zur Verlängerung der Belegungszeit. | 500,00 €   |
| 5. für die Überlassung eines Rasenreihengrabes   | 2.200,00 € |
| 6. ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 5 von je 50 %  |            |
| 7. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen,<br>Gebeinen oder Urnen die tatsächlich anfallenden Kosten.  |            |

#### **§ 6 Kostenerstattung für das Herstellen von Grabeinfassungen**

Es werden erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für ein Einzelgrab  | 375,00 € |
| 2. für ein Doppelgrab  |          |
| a) übliche Belegung (nebeneinander)  | 620,00 € |
| b) bei Belegung übereinander   | 560,00 € |
| c) bei mehr als zwei Belegungen für das Entfernen und<br>neu Setzen der Fußplatte je weiterer Belegung | 105,00 € |
| 3. für ein Urnengrab   | 260,00 € |

#### **§ 7 Kostenerstattung für das Herstellen von Streifenfundamenten**

Es werden erhoben:

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| 1. für ein Einzelgrab | 184,00 € |
| 2. für ein Doppelgrab | 246,00 € |

**§ 8**  
**Kostenerstattung für die Belegung in Urnenstelen**

Es werden erhoben:

für die Belegung in einer Urnenstele: 1.200,00 €

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 04.11.2013 außer Kraft.

Unlingen, den 20.11.2017

M ü c k  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unlingen, 20.11.2017

Mück  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung - wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Januar 1981 durch vollständiges Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Unlingen Nr. 49 vom 08. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Unlingen, den 08.12.2017

Mück  
Bürgermeister